

Allgemeinverfügung

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung wird Folgendes angeordnet:

Sämtliches im Landkreis Aurich und in der kreisfreien Stadt Emden gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab sofort** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
3. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist auf dem Gebiet des Landkreises Aurich und der Stadt Emden untersagt.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich hiermit im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung

Zu 1 bis 3:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung.

Am 11.11.2021 ist in der Gemeinde Ihlow in einem Nutzgeflügelbestand der Verdacht auf Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es darüber hinaus in Deutschland wieder vermehrt Funde von Wildvögeln, die mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) infiziert sind, in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln. Das Risiko einer Ausbreitung des HPAIV vom Subtyp H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird als hoch eingestuft. Am 12.10.2021 wurde in Norden im Landkreis Aurich bei einem Möwenvogel sowie am 10.11.2021 bei einer Wildgans und einer Sturmmöwe das hochpathogene Virus H5N1 festgestellt. Am 23.10.2021 wurde in einer Geflügelhaltung (Mastgänse) im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein, ein Ausbruch von HPAIV H5N1 festgestellt. Am 29.10.2021 wurde in der Gemeinde Burg im Spree-Neiße-Kreis ein Ausbruch von HPAIV H5N1 in einer Privathaltung festgestellt. Am 31.10.2021 wurde in einer Privathaltung in der Gemeinde Borsfleth im Kreis Steinburg ebenfalls ein Ausbruch von HPAIV H5N1 festgestellt. Zuletzt wurde am 10.11.2021 die

hochpathogene Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, festgestellt.

Die Epizootie 2020/2021 in Deutschland / Europa übertraf diejenige von 2016/2017 und kam erst im Sommer 2021 allmählich zur Ruhe, ist jedoch nie gänzlich erloschen. Über den Sommer meldeten vor allem die nordeuropäischen Länder weiterhin vereinzelt Fälle von HPAIV H5 aus den Brutregionen von Gänsen und Enten, die in Deutschland an den Küsten überwintern.

Die zeitlich-räumliche Interpretation des erneuten Aufflammens von HPAI H5N1 bei verendeten Wasser-, Limikolen- und Greifvögeln, gehaltenen Vögeln und Geflügel in Deutschland scheinen die These zu bestätigen, dass das Virus im europäischen (Ost- und Nordsee-) Raum nach wie vor zirkuliert. Diese Einschätzung wird von Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln (Kleinhaltungen) in anderen europäischen Ländern gestützt.

Der herbstliche Wasservogelzug ist in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den bereits gut besetzten Rastgebieten noch etwas zunehmen. Die nordischen / arktischen Gänse und auch Entenvögel aus Skandinavien und dem Baltikum sind eingetroffen und können zur Verbreitung der zirkulierenden Viren beitragen. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen. Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften innerhalb der Geflügelpest-Verordnung Gebrauch gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Der Risikobewertung wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Aurich aufgrund seiner langen Küstenlinie sowie der vorhandenen Binnenmeere und den - teilweise vernässten - Naturschutzflächen Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche wildlebende Wat- und Wasservögel ist. Außerdem wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes vom 26.10.2021 berücksichtigt, die von einem hohen Eintragsrisiko durch Wildvögel ausgeht.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Bedeutung der Geflügelhaltung im Landkreis Aurich hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Aus all den genannten Gründen und wegen des erheblichen Wildvogelvorkommens im Landkreis Aurich insbesondere während der jährlichen Herbst- und Frühjahrszüge habe ich die Aufstellungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen bzw. zum jetzigen Zeitpunkt möglichst zu verhindern, sind für mich nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die aufschiebende Wirkung durch die Einlegung einer Klage entfällt, weil ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet habe. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht gemäß § 80 Absatz 5 VwGO * die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

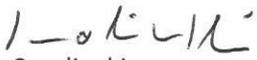
Hinweise

Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie auch unter www.landkreis-aurich.de

Aurich, 12.11.2021

In Vertretung


Smolinski

Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

